Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2607**
15. Wahlperiode 03. 03. 2004

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Vierten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Drucksachen 15/1672, 15/2176, 15/2555 –

Berichterstatterin im Bundestag: **Abgeordnete Gudrun Schaich-Walch**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Rudolf Köberle**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 82. Sitzung am 11. Dezember 2003 beschlossene Vierte Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 3. März 2004

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Henning Scherf	**Gudrun Schaich-Walch**	**Rudolf Köberle**
Vorsitzender	Berichterstatterin	Berichterstatter

Anlage

Viertes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 127a SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 2 wird § 127a wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vereinigungsbeschluss bedarf der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der betroffenen Länder."

b) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Auf Verlangen der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde mindestens eines betroffenen Landes muss bei länderübergreifenden Vereinigungen zusätzlich eine Festlegung über die Arbeitsmengenverteilung auf die Gebiete der Länder getroffen werden, auf die sich die an der Vereinigung beteiligten Landesversicherungsanstalten erstrecken."

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „genehmigt" die Wörter „im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der übrigen Länder, auf deren Gebiete sich die Landesversicherungsanstalt erstreckt," eingefügt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beschlüsse der Vertreterversammlung der neuen Landesversicherungsanstalt, die von der im Vereinigungsbeschluss getroffenen Festlegung über den Namen, den Sitz oder die Arbeitsmengenverteilung wesentlich abweichen, bedürfen der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, auf die sich die neue Landesversicherungsanstalt erstreckt."

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333